

## Berufskrankheitenverfahren

Bei Ekzemen oder anderen berufsabhängigen Symptomen sollten Sie sich möglichst schnell bei einem Hautarzt oder Allergologen melden. Dieser Arzt wird Sie behandeln und v.a. feststellen, ob der Beruf schuld an Ihrer Krankheit ist. Danach gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Symptome (z.B. Ekzeme) haben keinen direkten Zusammenhang mit der Arbeit, sondern sind z.B. stressbedingt, was aber auch an anderen Jobs vorkommen kann. In diesem Fall zahlt die Krankenkasse und sie müssen mit dem Arzt besprechen, ob er Sie genügend gut behandeln kann, um den Job zu behalten.
- Die Symptome sind klar berufsabhängig, aber nicht so schwer, dass Sie den Beruf aufgeben müssen. In diesem Fall werden die Krankheitskosten von der Unfallversicherung des Arbeitgebers bezahlt. Dem Arbeitgeber erwachsen dadurch keine Nachteile wie z.B. eine höhere Versicherungsprämie o.ä. Sie können Ihr Berufsleiden also mit gutem Gewissen via Arbeitgeber seiner Versicherung melden. Zusammen mit dem Arzt werden Sie eine optimale Therapie und Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz besprechen.
- Die Symptome sind so schwer, dass sie Ihren Beruf aufgeben müssen und sie sind klar arbeitsabhängig. In diesem Fall wird ein Nichteignungsverfahren eröffnet.

## Nichteignungsverfahren

Manchmal kann der Arzt leider Ihre berufsabhängigen Symptome nicht so gut behandeln, dass Sie im alten Job weiterarbeiten können. Bestehen die Symptome zu lange, kann es auch sein, dass sie in einen sogenannten „eigenständigen Verlauf“ münden. Damit ist gemeint, dass die Beschwerden auch unter Weglassen des Auslösers über Wochen oder Monate weiterbestehen. Spätestens dann ist es höchste Zeit den Arbeitsplatz zu wechseln.

Der Arzt wird Sie bis auf weiteres arbeitsunfähig schreiben. Wichtig ist, dass auf dem Arbeitszeugnis vermerkt ist, dass

- es sich um einen Unfall handelt (Berufskrankheiten gelten generell als Unfall)
- und der Vermerk: „Die Eignung ist durch die SUVA zu prüfen“.

Gleichzeitig müssen Sie sich sofort melden bei:

- der Unfallversicherung des Arbeitgebers (UV) (das Formular erhalten Sie bei Ihrem Chef)
  - übernimmt die Arztkosten
  - übernimmt die Lohnausfallkosten bis zur Kündigung (meist 80%)
  - nach der Kündigung zahlt die UV Ihren Lohn nur solange, bis Sie wieder gesund sind
  - je nach Versicherung wird ein Übergangstaggeld (bis 4 Monate) oder eine Übergangsent-schädigung (4 Monate bis 4 Jahre) ausgezahlt. Sind diese Übergangsleistungen nicht versichert, müssen Sie sich ans RAF wenden.
  - die Unfallversicherung leitet Ihren Fall an die SUVA weiter, die ihn prüft und eine Nichteignungsverfügung erlässt. Diese ist Voraussetzung zur Umschulung.
- der Invalidenversicherung der Gemeinde (IV) (das Formular erhalten Sie bei der Gemeinde)
  - ist für eine allfällige Umschulung zuständig. Ob Sie umgeschult werden, ist davon abhängig, ob die SUVA einen Nichteignungsverfügung erlässt, wieviel Sie verdienen haben und wie alt Sie sind. Der Entscheid liegt bei der IV.
  - zahlt Taggeld bis und während der Umschulung, sofern Sie für eine Umschulung qualifizieren.
  - ist zuständig für die Berufsberatung
- der regionalen Arbeitsvermittlung (RAF) (das Formular erhalten Sie bei der Gemeinde)  
Wenn Sie wieder gesund sind, keine Übergangsleistung von der UV erhalten und noch keine Umschulung geplant ist, ist dies die einzige Geldquelle. Das RAF kann Ihnen auch bei der Suche nach einem Zwischenjob behilflich sein.